

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Krembz

Vom 15. Oktober 1997

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S 249), geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GVOBl. M-V S. 537), und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert durch Verordnung vom 28.12.1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 58), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.1997 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Krembz erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich unverschuldet wegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in den entsprechenden Vereinbarungen eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.
- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % p.a. zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,- DM belaufen würde.
- (4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden:
 1. vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von 100,00 DM;
 2. von der Gemeindevertretung ab einer Höhe von 100,00 DM.

- (5) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 4 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Zahlungspflichtigen.
Eine Mitteilung an den Zahlungspflichtigen erfolgt nicht. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, daß sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung ist daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 100,00 DM;
 2. von der Gemeindevertretung ab einer Höhe von 100,00 DM.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen.
Sie sind einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.
Die Liste enthält folgende Angaben :
1. Name des Zahlungspflichtigen,
 2. Höhe des Anspruches,
 3. Gegenstand (Rechtsgrundlage),
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung,
 6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlaß von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können von der Gemeindevertretung erlassen werden.

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kämmerei in einer Liste zu erfassen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name des Zahlungspflichtigen,
2. Höhe des erlassenen Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlaß.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krems, den 15.10.1997

.....
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.